



VEB Kraftverkehr

APOLDA

PERSONEN- UND GÜTERVERKEHR / FAHRSCHULE
VERTRAGSWERKSTATT FÜR MOTORRÄDER EMW, AWO UND MOPED

VEB
Mähdrescherwerk

Weimar.

Buttelstedterstrasse 4

27. APR 1957

BETRIEBE:

Apolda, Auenstraße 15
Sulzaer Straße 1

Fernruf:
Güterverkehr 924
Personenverkehr u. Werkstatt 330

Schließfach 176

Bankkonto:
Deutsche Notenbank Apolda
Konto-Nr. 3470

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

He. Tag 26.4.57

Betrifft: Vertrag über Lieferung von 1 Omnibusanhänger
Typ W 701.

In der Anlage überreichen wir Ihnen
den Vertrag Nr. 672-87/57 in doppelter Aus-
fertigung unterschriftlich zurück.

2 Verträge

Für Frieden und Einheit !

VEB Kraftverkehr

APOLDA

Betriebsleiter

Handwritten signature

Vertrag 672 - 87/57 Nr.

Zwischen dem VEB Mähdrescherwerk Weimar, Weimar, Büttelstedterstr. 4
 HV Landmaschinen - und Traktorenbau
 vertreten durch seinen Werkleiter, Herrn Werner E h r h a r d t
 und des ~~Bezirksdirektion für Kraftverkehr, Erfurt,
 VEB Kraftverkehr Apolda, Auenstrasse 12~~
 vertreten durch Bezirksdirektion für Kraftverkehr Erfurt Bankkonto: Nr. 3470
 als Besteller DN - Apolda
 wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Lieferer liefert an den Besteller:

Position	Waren-Nr.	Bezeichnung der Ware	Güte/Sorte	ME	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
		Omnibusanhänger, Typ W 701, mit 22 Sitz - und 10 Stehplätzen, 4-facher Bereifung 8,25-20, bereifte Reserverfelge, Druckluftvierradbremse und Standbremse, Fußboden mit Igelitbelag ausgelegt, Gepäcknetze über den Seitenwandfenstern, Aschenbecher, Trockenfeuerlöscher, Reifenwächter, Propangasheizung. Das Fahrzeug entspricht der St.VO vom 1.1.1957		St.	1	24.000,-	24.000,- =====

2. Die Preise sind genehmigt durch: Preiskarteiplatt Nr. 96 vom 17.1.1957 des Ministeriums für Allg.Maschinenbau

§ 2 Verpflichtungen des Lieferers

1. Die Termine für die Lieferungen gemäß § 1 werden wie folgt vereinbart:

Position	Kalendertag der Endauslieferung
	1 Stück im IV. Quartal 1957 - Endauslieferungstermin: 31.12.57

2. Sonstige Vereinbarungen über die Zulässigkeit vorfristiger Lieferung:

Aussenanstrich:
 Wie im Vertrag 99-87/57 bereits angegeben.

Innenanstrich:
 bis zur Brüstung: rotbr.
 oben: weiss

3. Sonstige Lieferbedingungen:

Innenpolsterung:
 weinrot

Der Besteller verpflichtet sich, auch bei vorfristiger Fertigstellung des Wagens diesen abzunehmen und den RE-Auftrag einzulösen.

4. Für die zu liefernden Waren gelten Muster, technische Beschreibungen, Normen und Zeichnungen gemäß den Anlagen _____ die Bestandteil dieses Vertrages sind.
5. Der Lieferer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand zu versenden und spätestens 3 Werktage nach Versand des Vertragsgegenstandes dem Besteller Rechnung in _____ facher Ausfertigung zu erteilen. Auf der Rechnung wird vermerkt, wann und wem der Vertragsgegenstand übergeben wurde. Bei Postversand der Rechnung gilt der Postaufgabestempel als Rechnungsdatum.

§ 3 Verpflichtungen des Bestellers

1. Der Besteller verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand bei Anlieferung entgegenzunehmen. Der Besteller ist zur Abnahme nur verpflichtet, wenn die vereinbarten Bedingungen erfüllt sind.
2. Besondere Abnahmebedingungen: lt. Gesetzblatt Nr. 93 v. 11.11.1954 - Absatz X
Die Lieferung gilt nach Übergabe des Liefergegenstandes an den Frachtführer als erfüllt. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Der Besteller verpflichtet sich, die ihm erteilten Rechnungen unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu begleichen.

§ 4 Versanddispositionen

1. Der Besteller verpflichtet sich, dem Lieferer spätestens zwei Wochen vor Ablauf der jeweils vereinbarten Lieferfrist seine Versanddispositionen zugehen zu lassen. Bei zulässiger vorfristiger Lieferung wird er seine Versanddispositionen nach Kenntnis der Lieferbereitschaft unverzüglich dem Lieferer bekanntgeben.
2. Kann wegen Fehlens der Versanddispositionen der Vertragsgegenstand nach Ablauf der Lieferfrist nicht versandt werden ist der Lieferer berechtigt, ihn für den Besteller auf dessen Kosten einzulagern und Rechnung zu erteilen (§ 2 Abs. 5).
3. Gehen dem Lieferer die Versanddispositionen des Bestellers nicht rechtzeitig zu, so verschiebt sich der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen verzögert hat. Bei Angabe der Versanddispositionen nennt der Besteller dem Lieferer nur Bahnhöfe mit Kopf- oder ⁵ Erfüllungsort Seitenrampe.
Erfüllungsort für die Verpflichtungen gemäß §§ 1, 2 und 4 ist der Sitz des Lieferers.

§ 6 Gefahrtragung

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

§ 7 Verpackung und Versicherung

1. Der Lieferer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand wie folgt zu verpacken:

Bahntransport: unverpackt auf normalem Plattformwagen der DR.
Strassentransport: unverpackt auf eigener Achse als Anhängergerät

2. Die Rückgabe von Verpackungsmaterial erfolgt nach den hierfür geltenden Bestimmungen. Zur Zeit gilt die Anordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackungen (Gesetzblatt 34, Teil I, S. 283).

3. Sonstige Vereinbarungen über die Rückgabe von Verpackungsmaterial:

Es wird vereinbart, dass die Leihverpackung (Verladehölzer und Keile) innerhalb 30 Tagen - vom Tage der Lieferung gerechnet - durch den Empfänger zurückgeschickt wird.

4. Die Transportversicherung regelt sich nach dem Gesetz vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) oder den sonstigen hierfür geltenden Bestimmungen. Nochmalige Versicherung durch den Spediteur ist zu vermeiden.

§ 8 Mängelrügen

1. Beanstandungen der vereinbarten Güte, Sorte und Verpackung sind dem Lieferer von dem Besteller binnen 15 Tagen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel wird der Besteller dem Lieferer unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzeigen. Nach Ablauf von 6 Monaten, beginnend mit der Entgegennahme des Vertragsgegenstandes, ist die Geltendmachung verdeckter Mängel ausgeschlossen.
2. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm nach Abs. 1 angezeigten Mängel unverzüglich zu beseitigen oder entsprechenden Ersatz zu liefern oder Minderung mit dem Besteller zu vereinbaren.

3. Der Besteller wird die Rücksendung oder anderweitige Verwendung eines von ihm nicht abgenommenen Vertragsgegenstandes nur mit Zustimmung des Lieferers vornehmen. Der Lieferer verpflichtet sich, seine Dispositionen dem Besteller unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Besteller berechtigt, den beanstandeten Vertragsgegenstand des Lieferers einzulagern. Die sich hieraus ergebenden Kosten einschließlich der Versendung gehen zu Lasten des Lieferers.
Regelung bei leichtverderblichen Gegenständen:

entfällt

4. Mängelrügen befreien nicht von der fristgemäßen Bezahlung des Rechnungsbetrages. Steht im Falle der Minderung deren Höhe vor Ablauf der Zahlungsfrist durch Vereinbarung fest, ist der Rechnungsbetrag abzüglich der Minderung fällig.

§ 9 Vertragsstrafe bei Vertragsverletzung

1. Der Lieferer und der Besteller verpflichten sich, bei Verletzung der ihnen aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten eine Vertragsstrafe an den anderen Teil zu zahlen:
- a) mit mindestens 0,1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag des Verzuges bei der Lieferung, dem Abruf, der Mitteilung der Versanddisposition, der Rechnungserteilung oder bei der Entgegen- oder Abnahme des Vertragsgegenstandes,
 - b) mit 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Sorte, Güte und sonstigen zugesicherten Eigenschaften,
 - c) mit 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes, wenn infolge von Umständen, die der Lieferer oder der Besteller zu vertreten hat, seinem Vertragspartner die Lieferung oder Abnahme nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist.
2. Eine Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 Buchstabe c kann nicht neben einer Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 Buchstabe a geltend gemacht werden. Ist diese Vertragsstrafe höher als 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes, so ist nur die höhere Strafe zu fordern; ist sie niedriger, so ist sie bei Geltendmachung der Vertragsstrafe in Höhe von 5 % auf diese anzurechnen.
3. Für den Fall des Zahlungsverzuges:

werden lt. 6.DB, § 3 keine Vertragsstrafen vereinbart.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen wird hierdurch nicht berührt.

4. Die Vertragsstrafe gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 4 ist dem Verpflichteten spätestens monatlich, die Vertragsstrafe gemäß § 9 Abs. 1 Buchstaben b und c unverzüglich in Rechnung zu stellen.
5. Die Vertragsstrafe ist binnen 15 Tagen, nachdem sie in Rechnung gestellt wurde, zu zahlen. In Zweifelsfällen gilt das Datum des Postaufgabestempels als Rechnungsdatum.
6. Durch die Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Schadenersatz nicht berührt.
7. Eine Aufrechnung mit einer fällig gewordenen Vertragsstrafe ist nicht zulässig.

§ 10 Ergänzung, Änderung oder Aufhebung des Vertrages

1. Der Vertrag ist zu ändern oder aufzuheben, wenn die ihm zugrunde liegende Planaufgabe des Lieferers oder Bestellers geändert oder zurückgezogen wird.
2. Die Änderung oder Aufhebung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Ort und Datum Apolda, den 26.4.1957

VEB Kraftverkehr
W. Apolda
APOLDA
Betriebsleiter als Besteller
Hauptbuchhalter

Ort und Datum Weimar, den 5.4.1957

VEB MÄHDRESCHERWERK WEIMAR
Rückert *Röhricht*
als Lieferer
(Rückert) (Röhricht)
Gruppenleiter stellv. Leiter d. Abt. Absatz